

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-04-024**

**Gegenstand:**

Dachkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2:1977-09; entsprechend VV TB des Landes Rheinland-Pfalz, lfd. Nr. C 4.1 (Bauarten zur Errichtung von Dächern), Ausgabe November 2019, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

SAINT GOBAIN ISOVER G+H AG  
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1  
76059 Ludwigshafen

**Ausstellungsdatum:**

12.03.2021

**Geltungsdauer von:  
bis:**

12.11.2020  
11.11.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-04-024 vom 12.11.2015.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.



## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

#### 1.1.1 Klassifizierung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung einer tragenden, raumabschließenden Dach-Konstruktion, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B, gemäß DIN 4102-2:1977-09 angehört.

#### 1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Dach-Konstruktion ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- den Sparren,
- der Dachhaut und
- der Dämmung zwischen den Sparren.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

### 1.2 Anwendungsbereich

#### 1.2.1 Anschlüsse

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nur dann, wenn der Aufbau der Dach-Konstruktion der Beschreibung unter Abschnitt 2 entspricht und die Anschlüsse der Dach-Konstruktion an Bauteile vorgenommen werden, die mit ihren Unterstützungen und Aussteifungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angehören.

#### 1.2.2 Abmessungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für nicht begrenzte Breiten und für nicht begrenzte Längen, die nach Eurocode 5: (Bemessung und Konstruktion von Holzbauten) DIN EN 1995-1-1 unter Berücksichtigung der Beschreibung in Abschnitt 1.2.3 und der zulässigen Biegespannung der Sparren von  $\sigma_b \leq 7 \text{ N/mm}^2$  (Belastung aus Eigenlast und Verkehrslast) nachgewiesen werden.

Forderungen hinsichtlich zulässiger Verformungen, weiterer Normen und/oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

#### 1.2.3 Sparren-Querschnitt

Bei der Dach-Konstruktion sind die Sparren in den Mindestquerschnitts-Abmessungen von 80 mm x 140 mm aus Nadelvollholz (VH) der Festigkeitsklasse C24 in der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 herzustellen.

#### 1.2.4 Deckenhohlraum

Die Höhe des Dachhohlraumes muss mindestens 140 mm betragen.

#### 1.2.5 Dachneigung

Die Dachneigung ist in einem Winkel von 0° bis 15° zur horizontalen auszuführen.

#### 1.2.6 Einbauten

In die Dach-Konstruktion dürfen keine weiteren Durchbrüche zum Einbau von Lüftungsgeräten, klimatechnischen Geräten oder ähnlichen eingebracht werden.



### 1.2.7 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu  $\leq 0,5$  mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

### 1.2.8 Befestigungsmittel

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur dann, wenn die untersuchte Befestigungsart der Dach-Konstruktion nach der Beschreibung unter Abschnitt 2 durchgeführt wird.

Soweit Dübel verwendet werden, sind hierfür die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bau-technik, Berlin zu beachten.

Eine Beurteilung anderer Abhängungs- und Befestigungsarten und anderer Wandanschlüsse - auch gleicher Anschlüsse an Wänden, die jedoch nicht unter den Begriff Massivwände fallen - kann nur durch eine anerkannte Prüfanstalt erfolgen.

### 1.2.9 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

Die Dach-Konstruktion darf als Satteldach oder freitragendes Pultdach hergestellt werden und ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Dach-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

### 2.1 Sparren

Auf den Massivwänden sind Sparren in Mitten-Abständen bis  $a \leq 880$  mm aufzulegen, die nach Abschnitt 1.2 auszuwählen und zu dimensionieren und entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen sind.

### 2.2 Dämmung

Zwischen den Sparren ist die Dämmung aus ISOVER UF-034 oder ISOVER ZKF-034 oder ISOVER ZKF-031 der Baustoffklasse A1 mit einem Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$  der Dicke von  $d \geq 140$  mm (Rohdichte  $\rho \geq 22 \text{ kg/m}^3$ ) einzufügen. Die Einbauabmessungen (Breite x Länge) sind um ca. 2 cm kleiner herzustellen als die Abmessungen der Dämmung.





## 2.3 Traglattung

Zur Lage-Sicherung der Dämmung ist unterhalb der Sparren in Sparrenquerrichtung eine Traglattung aus Nadelschnittholz der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in den Mindestabmessungen von 24 mm x 48 mm (= Dicke x Breite) in Abständen von 400 mm nach Statik anzubringen.

## 2.4 Unterdecke

An die Traglattung darf zusätzlich eine Unterdecke angebracht werden, die aus Materialien der Baustoffklasse mindestens E nach DIN EN 13501-1; 2010 oder mindestens B2 nach DIN 4102-4; 1994-03 hergestellt ist. Die Befestigung der zusätzlichen Unterdecke ist nach statischen Erfordernissen vorzunehmen.

## 2.5 Dachhaut

Die Dachhaut ist im Wesentlichen aus der Unterdeckbahn, der Konterlattung, der Dachlattung und der Dacheindeckung entsprechend den Verarbeitungsregeln nach DIN 18 338 herzustellen.

Auf der Oberseite der Sparren ist eine handelsübliche Unterdeckbahn mit der Dicke von ca. 0,5 mm aufzulegen. Oberhalb der aufgelegten Unterdeckbahn ist in Sparrenrichtung eine Konterlattung aus Nadelschnittholz der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in den Mindest-Abmessungen von 40 mm x 60 mm (= Dicke x Breite) nach statischer Erfordernis zu befestigen. Oberhalb der Konterlattung ist in Sparrenquerrichtung eine Dachlattung aus Nadelschnittholz der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in den Mindest-Abmessungen von 30 mm x 50 mm (Dicke x Breite) in Abständen von ca. 340 mm nach Statik anzubringen. Auf der Dachlattung sind Ton-Ziegel nach DIN 456 oder aus Beton aufzulegen.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (VV TB), Teil C 1, Ausgabe November 2019. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit dem er bescheinigt, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 0).



## 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17a der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO), zuletzt geändert am 03.02.2021, vom 24. November 1998 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (VV TB), lfd. Nr. C 4.1, Ausgabe November 2019 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind § 19 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 7 der Musterbauordnung (MBO), in der Fassung vom November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauminstenkonferenz vom November 2016, entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten, welche auch die Anerkennung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Prüfstellen anderer Bundesländer regeln.

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 6 Allgemeine Hinweise

### 6.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

### 6.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

### 6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

### 6.4

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.





## 6.5

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.


Die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber genannt worden.

Erwitte, den 12.03.2021

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Frank Diekmann  
(Prüfstellenleiter)



  
Dipl.-Ing. Frank Werner  
(Sachbearbeiter)

- Anschrift des Unternehmens, das die Dach-Konstruktion erstellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:

Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F ...

Hiermit wird bestätigt, dass die Dach-Konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-04-024 des Materialprüfungsamtes NRW vom 12.03.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

\*) Nichtzutreffendes streichen

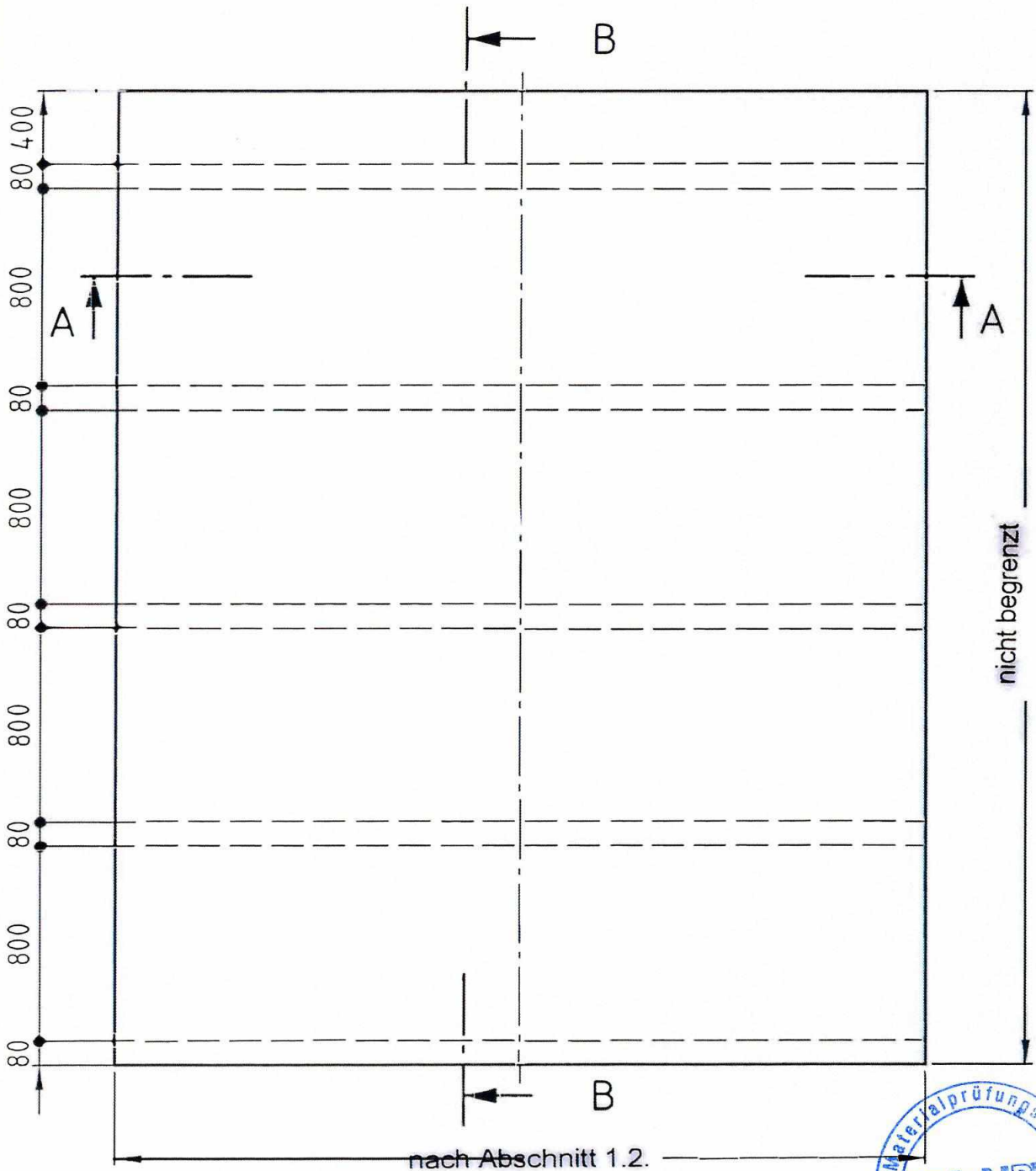


**ISOVER**

Dachaufbau

Nr. 100656

Draufsicht



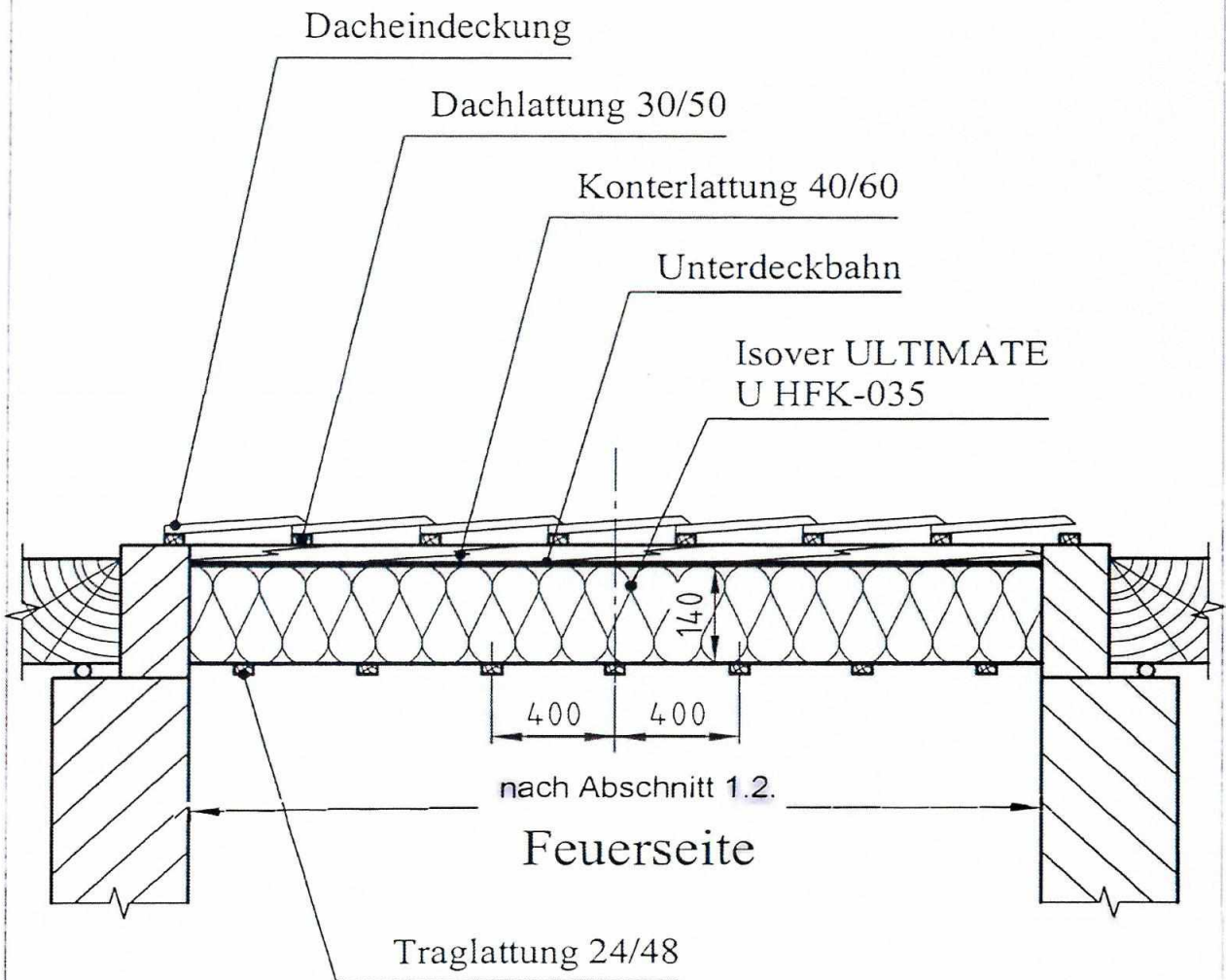


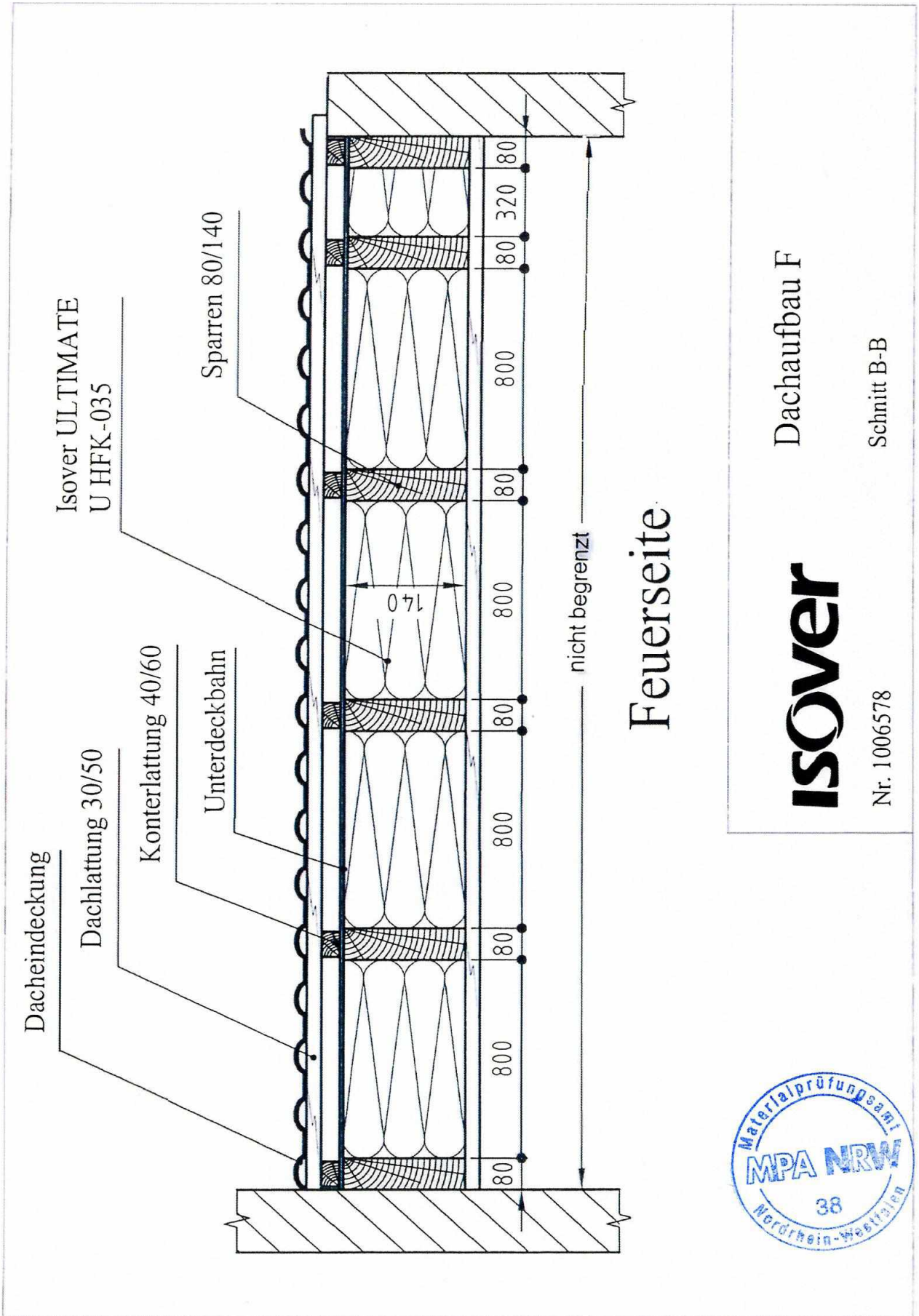
**ISOVER**

Dachaufbau

Nr. 100657

Schnitt A-A





Dachaufbau F

Schnitt B-B

**ISOVER**

Nr. 1006578

